



Stand: 29.01.2020

**BEX**

# **Brexit-Leitfaden**

Standort / Mandanten in  
der EU

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Hintergrund .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Szenario 1: Keine Präferenz für Waren aus dem Vereinigten Königreich .....</b>	<b>3</b>
2.1	Waren im Vereinigten Königreich .....	3
2.2	Kundenindividuelle Lieferantenerklärungsdokumente prüfen .....	3
2.3	Auswertungen ausführen .....	4
2.4	Adressdaten britischer Lieferanten umstellen .....	4
2.5	Umgang mit Lieferantenerklärungen, ausgestellt von Lieferanten aus GB.....	4
2.6	Umgang mit Nachweispositionen mit Ursprung GB, ausgestellt von Lieferanten außerhalb GB .....	5
2.7	Ergebnisse der Nachweispflege überprüfen .....	5
2.8	Materialien neu kalkulieren.....	5
2.9	Langzeit-Lieferantenerklärungen für Kunden im Vereinigten Königreich widerrufen .....	5
2.10	Adressdaten britischer Kunden umstellen.....	6
<b>3</b>	<b>Szenario 2: Eingeschränkte Präferenz für Waren aus dem Vereinigten Königreich .....</b>	<b>6</b>
3.1	Waren im Vereinigten Königreich .....	6
3.2	Kundenindividuelle Lieferantenerklärungsdokumente prüfen .....	6
3.3	Auswertungen ausführen.....	7
3.4	Adressdaten britischer Lieferanten umstellen .....	7
3.5	Umgang mit Lieferantenerklärungen, ausgestellt von Lieferanten aus GB.....	7
3.6	Umgang mit Nachweispositionen mit Ursprung GB, ausgestellt von Lieferanten außerhalb GB .....	8
3.7	Ergebnisse der Nachweispflege überprüfen .....	8
3.8	Materialien neu kalkulieren.....	8
3.9	Adressdaten britischer Kunden umstellen.....	8
3.10	Langzeit-Lieferantenerklärungen für Kunden im Vereinigten Königreich widerrufen .....	9
<b>4</b>	<b>Weitere Hinweise .....</b>	<b>9</b>

## 1 Hintergrund

Nach einer wendungsreichen Vorgeschichte wird das Vereinigte Königreich zum 31. Januar 2020 die Europäische Union verlassen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit tritt dann das Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU in Kraft, welches einen Übergangszeitraum bis zunächst 31. Dezember 2020 vorsieht. Während dieses Übergangszeitraums sollen die späteren Beziehungen zwischen Vereinigtem Königreich und EU ausgehandelt und ggf. ein Freihandelsabkommen geschlossen werden. In zollrechtlicher Hinsicht soll während des Übergangszeitraums so verfahren werden, als ob das Vereinigte Königreich weiterhin EU-Mitglied ist.

Das Thema Präferenzen muss jedoch gesondert betrachtet werden: Auch bei einem Brexit mit Austrittsabkommen ist das Vereinigte Königreich bereits während der Übergangsfrist nicht mehr Mitglied der EU. Somit ist es auch nicht mehr Vertragspartner der Handelsabkommen der EU. Für Unternehmen bedeutet dies unter anderem, dass Produkte ggf. die EU-Ursprungseigenschaft verlieren bzw. dass Erzeugnisse neu kalkuliert werden müssen. Entsprechend müssen Langzeit-Lieferantenerklärungen für Waren mit Ursprung aus dem Vereinigten Königreich ggf. widerrufen werden. Ist dies bei Ihrem Produkt der Fall, folgen Sie der Handlungsanleitung, wie Sie dies in GENESYS und ggf. in Ihrem ERP-System umsetzen (Szenario 1, Kapitel 2).

Die Europäische Kommission hat angekündigt, die Partnerstaaten der Freihandelsabkommen darum zu bitten, das Vereinigte Königreich während der Übergangsfrist weiterhin wie ein EU-Mitglied zu behandeln. Informationen zu dem Ergebnis stehen zum aktuellen Zeitpunkt aus. Es gilt aber als unwahrscheinlich, dass alle Freihandelspartner dem zustimmen.

Wenn Sie sich in eigener Verantwortung dafür entscheiden, Waren aus dem Vereinigten Königreich im Übergangszeitraum in Bezug auf bestimmte Bestimmungsländer weiterhin als EU-Ursprungserzeugnisse zu behandeln, finden Sie die notwendigen Schritte in der Handlungsanleitung zum Szenario 2 (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

- Das in diesem Dokument beschriebene Vorgehen setzt voraus, dass Sie in lieferantenseitigen Nachweisen Präferenzen anpassen. Die Änderungen können Sie in der Software als Kommentare in den Vorgängen dokumentieren. Den Stand der Präferenzen vor der Änderung können Sie bei Bedarf anhand der Originaldokumente nachweisen. In den Kalkulationsprotokollen wird der Stand der Präferenzen zum Zeitpunkt der ursprünglichen Kalkulation festgehalten. Einen neuen Stand erhalten Sie durch eine erneute Kalkulation der Erzeugnisse.

## 2 Szenario 1: Keine Präferenz für Waren aus dem Vereinigten Königreich

### 2.1 Waren im Vereinigten Königreich

Für folgende Waren müssen Sie die Prozesse so umgestalten, dass diese künftig außerhalb von GENESYS behandelt werden:

- Waren, die sich physisch im Vereinigten Königreich befinden
- Waren, die Sie im Vereinigten Königreich herstellen
- Waren, die Sie in das Vereinigte Königreich importieren bzw. aus dem Vereinigten Königreich exportieren

Hier sind in der Regel Anpassungen an Ihrem ERP-System erforderlich. Zudem müssen bereits ermittelte Präferenzen für diese Waren ggf. entfernt und Lieferantenerklärungen ggf. widerrufen werden.

### 2.2 Kundenindividuelle Lieferantenerklärungsdokumente prüfen

Wenn Sie kundenindividuelle Dokumente einsetzen, prüfen Sie, ob auf den von GENESYS erstellten Lieferantenerklärungen das Vereinigte Königreich (GB) als EU-Mitgliedstaat genannt ist und dies entfernt werden sollte.

- Für Anpassungen der Dokumente wenden Sie an den Ansprechpartner bei Ihrem Softwareanbieter.

### 2.3 Auswertungen ausführen

Sie können die vom Brexit betroffenen Materialien und Nachweise mithilfe von Auswertungen ermitteln. Diese finden Sie unter *System – Auswertungen*. Die folgenden Auswertungen stehen Ihnen dazu zur Verfügung:

- Material Gesamtübersicht mit Ursprung GB
- Nachweise an Kunden in GB
- Nachweise von Lieferanten aus GB
- Nachweispositionen mit Ursprung GB von Lieferanten außerhalb GB
- Präferenzberechtigte Materialien von Lieferanten aus GB
- Stücklisten mit Produktionsland GB

Anschließend können Sie die Nachweise bzw. Nachweispositionen entsprechend bearbeiten.

### 2.4 Adressdaten britischer Lieferanten umstellen

Setzen Sie die Nachweisart Ihrer britischen Lieferanten auf „NEM“.

Wenn Sie die Nachweisart des Lieferanten per Schnittstelle aus Ihrem ERP-System übermitteln, sollte hier zukünftig die Nachweisart „NR“ übergeben werden. Wenn hier keine Änderung erfolgt, wird die von Ihnen im System durchgeführte Änderung bei erneutem Adressimport überschrieben.

- Für Unterstützung bei der Umstellung und/oder Programmierungen wenden Sie sich an den Ansprechpartner bei Ihrem Softwareanbieter.

Wird nach dem Übergangszeitraum ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich anwendbar, müssen Sie die Nachweisart wieder entsprechend ändern.

### 2.5 Umgang mit Lieferantenerklärungen, ausgestellt von Lieferanten aus GB

Sie müssen Lieferantenerklärungen auf „keine Präferenz“ setzen, wenn diese noch aktive Bewertungen haben (abhängig der im System eingestellten durchschnittlichen Lagerdauer). Das können neben den Bewertungen des aktuellen Jahres ggf. auch die Bewertungen vergangener Zeiträume sein.

Um die (Langzeit-)Lieferantenerklärungen britischer Lieferanten auf „keine Präferenz“ zu setzen, führen Sie einen der folgenden Schritte aus:

- Setzen Sie per Massenpflege in den Nachweispositionen das Kennzeichen „keine Präferenz“ sowie die Kumulierungsangabe auf „keine Angabe“.
- Setzen Sie per Massenpflege in den Nachweispositionen den präferenziellen Ursprung auf „QU“. (Eine Änderung der Kumulierungsangabe ist dann nicht erforderlich.)
- 💡 Für eine bessere Nachvollziehbarkeit können Sie in den Nachweis-Grunddaten im Feld *Kommentar* beispielsweise das Datum sowie den Grund der Änderung (Brexit) angeben.

Anschließend passen Sie in den über den 1. Februar 2020 gültigen (Langzeit-)Lieferantenerklärungen britischer Lieferanten den Gültigkeitszeitraum an. Führen Sie hierzu die folgenden Schritte aus:

1. Setzen Sie im Nachweis in dem Reiter *Grunddaten* hierzu das Gültigkeitsende auf den 31. Januar 2020.
2. Deaktivieren Sie in dem Reiter *Optionen* das Kennzeichen *Automatische Verlängerung aktiv*.
  - Langzeit-Lieferantenerklärungen, die Sie noch nicht angefordert haben bzw. für die Sie keine Rückmeldung bekommen haben, können Sie stattdessen stornieren.

## 2.6 Umgang mit Nachweispositionen mit Ursprung GB, ausgestellt von Lieferanten außerhalb GB

Mit der Auswertung „Nachweispositionen mit Ursprung GB von Lieferanten außerhalb GB“ können Sie die betroffenen Nachweispositionen finden. Sie müssen die Nachweispositionen auf „keine Präferenz“ setzen, die noch aktive Bewertungen haben (abhängig der im System eingestellten durchschnittlichen Lagerdauer). Das können neben den Bewertungen des aktuellen Jahres ggf. auch die Bewertungen vergangener Zeiträume sein.

Um die Nachweispositionen auf „keine Präferenz“ zu setzen, führen Sie einen der folgenden Schritte aus:

- Setzen Sie per Massenpflege in den Nachweispositionen das Kennzeichen „keine Präferenz“ sowie die Kumulierungsangabe auf „keine Angabe“.
- Setzen Sie per Massenpflege in den Nachweispositionen den präferenziellen Ursprung auf „QU“. (Eine Änderung der Kumulierungsangabe ist dann nicht erforderlich.)
- 💡 Für eine bessere Nachvollziehbarkeit können Sie in den Nachweis-Grunddaten im Feld *Kommentar* beispielsweise das Datum sowie den Grund der Änderung (Brexit) angeben.

## 2.7 Ergebnisse der Nachweispflege überprüfen

Die Ergebnisse der Nachweispflege können Sie anhand der Auswertung „Material Gesamtübersicht mit Ursprung GB“ überprüfen.

- Geänderte Ergebnisse können nach erfolgtem Joblauf „Durchführung der Handelswarenbewertung“ eingesehen werden.

## 2.8 Materialien neu kalkulieren

Mit den aktualisierten Bewertungen führen Sie eine Gesamtkalkulation aller Materialien durch.

## 2.9 Langzeit-Lieferantenerklärungen für Kunden im Vereinigten Königreich widerrufen

Der Widerruf, der an Ihre britischen Kunden ausgestellten Langzeit-Lieferantenerklärungen, muss außerhalb von GENESYS erfolgen. Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für ein mögliches Anschreiben:

---

*Revocation of long-term supplier's declaration*

*Dear Sir or Madam,*

*We hereby revoke our long-term supplier's declaration (number XXX) dated (date) for all articles. Unfortunately, we can no longer confirm the preferential origin of the goods.*

*Should you have any questions, please do not hesitate to contact us.*

*Kind regards,*

*XXX*

---

## 2.10 Adressdaten britischer Kunden umstellen

Damit zukünftig für Ihre britischen Kunden keine Lieferantenerklärungen mehr angelegt werden, stellen Sie die Adressdaten der Kunden wie folgt um:

1. Klicken Sie *Stammdaten – Adressübersicht*.
2. Filtern Sie nach Land „GB“ und Rolle „Kunde“.
3. Öffnen Sie den jeweiligen Kunden.
4. Entfernen Sie die Nachweisart.

Wenn Sie die Nachweisart per Schnittstelle aus Ihrem ERP-System übermitteln, sollten Sie hier zukünftig die Nachweisart „leer“ übergeben. Sollten Sie das Feld *Nachweis anlegen* ebenfalls per Schnittstelle übertragen, muss dies ebenfalls entsprechend angepasst werden.

- Das Feld Nachweis anlegen ist erst ab Schnittstellenversion 2.2 verfügbar. In vorangegangenen Versionen wird das Feld automatisch als gesetzt gewertet.

Wenn hier keine Änderung erfolgt, wird die im System durchgeführte Änderung überschrieben.

- Für Unterstützung bei der Umstellung und/oder Programmierungen wenden Sie sich an den Ansprechpartner bei Ihrem Softwareanbieter.

Wird nach dem Übergangszeitraum ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich anwendbar, müssen Sie dies entsprechend berücksichtigen.

## 3 Szenario 2: Eingeschränkte Präferenz für Waren aus dem Vereinigten Königreich

Abweichend zu Szenario 1 setzen Sie hier die Waren aus dem Vereinigten Königreich nicht generell auf „keine Präferenz“. Stattdessen entfernen Sie gezielt diejenigen Länder als bestätigte Abkommen, bei denen Sie nicht sicher sind, dass sie Waren aus dem Vereinigten Königreich als EU-Ursprung anerkennen.

Das Vorgehen ist jedoch nur bei Lieferantenerklärungen möglich und praktikabel. In Fall einer anderen Nachweisart setzen Sie die Waren dennoch auf „keine Präferenz“ (Szenario 1).

### 3.1 Waren im Vereinigten Königreich

Wenn Sie Waren mit GENESYS verwalten kann sich ggf. eine nachträgliche Einschränkung der Präferenz auf von Ihnen gewählte Bestimmungsländer als schwierig erweisen und muss ggf. außerhalb von GENESYS organisatorisch gelöst werden. Dies gilt für folgende Waren:

- Waren, die sich physisch im Vereinigten Königreich befinden
- Waren, die im Vereinigten Königreich hergestellt worden sind
- Waren, die in das Vereinigte Königreich importiert bzw. aus dem Vereinigten Königreich exportiert werden

### 3.2 Kundenindividuelle Lieferantenerklärungsdokumente prüfen

Wenn Sie kundenindividuelle Dokumente einsetzen, prüfen Sie, ob auf den von GENESYS erstellten Lieferantenerklärungen das Vereinigte Königreich (GB) als EU-Mitgliedstaat genannt ist und dies entfernt werden sollte.

- Für Anpassungen der Dokumente wenden Sie an den Ansprechpartner bei Ihrem Softwareanbieter.

### 3.3 Auswertungen ausführen

Sie können die vom Brexit betroffenen Materialien und Nachweise mithilfe von Auswertungen ermitteln. Diese finden Sie unter *System – Auswertungen*. Die folgenden Auswertungen stehen Ihnen dazu zur Verfügung:

- Material Gesamtübersicht mit Ursprung GB
- Nachweise an Kunden in GB
- Nachweise von Lieferanten aus GB
- Nachweispositionen mit Ursprung GB von Lieferanten außerhalb GB
- Präferenzberechtigte Materialien von Lieferanten aus GB
- Stücklisten mit Produktionsland GB

Anschließend können Sie die Nachweise bzw. Nachweispositionen entsprechend bearbeiten.

### 3.4 Adressdaten britischer Lieferanten umstellen

Wenn Sie für Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich in Ihrer Einschätzung unsicher bzgl. der Präferenz sind und daher auf die Präferenz verzichten, setzen Sie die Nachweisart Ihrer britischen Lieferanten auf „NEM“.

Wenn Sie die Nachweisart des Lieferanten per Schnittstelle aus Ihrem ERP-System übermitteln, sollte hier zukünftig die Nachweisart „NR“ übergeben werden. Wenn hier keine Änderung erfolgt, wird die im System durchgeführte Änderung überschrieben.

- Für Unterstützung bei der Umstellung und/oder Programmierungen wenden Sie sich an den Ansprechpartner bei Ihrem Softwareanbieter.

Wird nach dem Übergangszeitraum ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich anwendbar, müssen Sie die Nachweisart wieder entsprechend ändern.

### 3.5 Umgang mit Lieferantenerklärungen, ausgestellt von Lieferanten aus GB

Für Länder/Zonen, bei denen Sie nicht sicher sind, ob sie Waren aus dem Vereinigten Königreich weiterhin als EU-Ursprung anerkennen, müssen Sie in den Grunddaten der (Langzeit-)Lieferantenerklärungen britischer Lieferanten diese als bestätigte Abkommen entfernen. Zu berücksichtigen sind Nachweise, die noch aktive Bewertungen haben (abhängig der im System eingestellten durchschnittlichen Lagerdauer). Das können neben den Bewertungen des aktuellen Jahres ggf. auch die Bewertungen vergangener Zeiträume sein.

- 💡 Für eine bessere Nachvollziehbarkeit können Sie in den Nachweis-Grunddaten im Feld *Kommentar* beispielsweise das Datum sowie den Grund der Änderung (Brexit) angeben.

Im Falle, dass Sie in Kapitel 3.4 die Nachweise auf NEM gesetzt haben, passen Sie die über den 1. Februar 2020 gültigen (Langzeit-)Lieferantenerklärungen britischer Lieferanten den Gültigkeitszeitraum an. Führen Sie hierzu die folgenden Schritte aus:

1. Setzen Sie im Nachweis in dem Reiter *Grunddaten* hierzu das Gültigkeitsende auf den 31. Januar 2020.
  2. Deaktivieren Sie in dem Reiter *Optionen* das Kennzeichen *Automatische Verlängerung aktiv*.
- Langzeit-Lieferantenerklärungen, die Sie noch nicht angefordert haben bzw. für die Sie keine Rückmeldung bekommen haben, können Sie stattdessen stornieren.



### 3.6 Umgang mit Nachweispositionen mit Ursprung GB, ausgestellt von Lieferanten außerhalb GB

Mit der Auswertung „Nachweispositionen mit Ursprung GB von Lieferanten außerhalb GB“ können Sie die betroffenen Nachweispositionen auffinden.

Lieferungen aus Drittländern

Bei Lieferung aus Drittländern (Nachweisart UE oder WVB) ist es nicht möglich, bestätigte Abkommen zu entfernen. Hier müssen Sie im Sinne des Worst-Case-Prinzips die Präferenz ganz entfernen.

Um die Nachweispositionen auf „keine Präferenz“ zu setzen, führen Sie einen der folgenden Schritte aus:

- Setzen Sie per Massenpflege in den Nachweispositionen das Kennzeichen „keine Präferenz“ sowie die Kumulierungsangabe auf „keine Angabe“.
- Setzen Sie per Massenpflege in den Nachweispositionen den präferenziellen Ursprung auf „QU“. (Eine Änderung der Kumulierungsangabe ist dann nicht erforderlich.)
- 💡 Für eine bessere Nachvollziehbarkeit können Sie in den Nachweis-Grunddaten im Feld *Kommentar* beispielsweise das Datum sowie den Grund der Änderung (Brexit) angeben.

Lieferantenerklärungen

Bei Lieferantenerklärungen, bei denen Sie nicht sicher sind, ob für alle bestätigten Abkommen die Waren aus dem Vereinigten Königreich weiterhin als EU-Ursprung anerkannt werden, können Sie in den Grunddaten die jeweils unklaren Abkommen als bestätigte Abkommen entfernen. Dies betrifft dann alle Nachweispositionen, d.h. auch diejenigen, die keinen britischen Ursprung haben.

Wenn Sie die Änderung nur für Nachweispositionen mit britischem Ursprung durchführen möchten, können Sie die jeweils unklaren Abkommen nur in den einzelnen Nachweispositionen mit britischem Ursprung ausnehmen. In den Grunddaten bleiben die Abkommen weiterhin bestätigt.

### 3.7 Ergebnisse der Nachweispflege überprüfen

Die Ergebnisse der Nachweispflege können Sie anhand der Auswertung „Material Gesamtübersicht mit Ursprung GB“ überprüfen.

- Geänderte Ergebnisse können nach erfolgtem Joblauf „Durchführung der Handelswarenbewertung“ eingesehen werden.

### 3.8 Materialien neu kalkulieren

Mit den aktualisierten Bewertungen führen Sie eine Gesamtkalkulation aller Materialien durch.

### 3.9 Adressdaten britischer Kunden umstellen

Damit zukünftig für Ihre britischen Kunden zukünftig keine Lieferantenerklärungen mehr angelegt werden, stellen Sie die Adressdaten der Kunden wie folgt um:

1. Klicken Sie *Stammdaten – Adressübersicht*.
2. Filtern Sie nach Land „GB“ und Rolle „Kunde“.
3. Öffnen Sie den jeweiligen Kunden.
4. Entfernen Sie die Nachweisart.



Wenn Sie die Nachweisart per Schnittstelle aus Ihrem ERP-System übermitteln, sollten Sie hier zukünftig die Nachweisart „leer“ übergeben. Sollten Sie das Feld *Nachweis anlegen* ebenfalls per Schnittstelle übertragen, muss dies ebenfalls entsprechend angepasst werden.

- Das Feld Nachweis anlegen ist erst ab Schnittstellenversion 2.2 verfügbar. In vorangegangenen Versionen wird das Feld automatisch als gesetzt gewertet.

Wenn hier keine Änderung erfolgt, wird die im System durchgeführte Änderung überschrieben.

- Für Unterstützung bei der Umstellung und/oder Programmierungen wenden Sie sich an den Ansprechpartner bei Ihrem Softwareanbieter.

Wird nach dem Übergangszeitraum ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich anwendbar, müssen Sie dies entsprechend berücksichtigen.

### 3.10 Langzeit-Lieferantenerklärungen für Kunden im Vereinigten Königreich widerrufen

Der Widerruf, der an Ihre britischen Kunden ausgestellten Langzeit-Lieferantenerklärungen, muss außerhalb von GENESYS erfolgen. Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für ein mögliches Anschreiben:

---

*Revocation of long-term supplier's declaration*

*Dear Sir or Madam,*

*We hereby revoke our long-term supplier's declaration (number XXX) dated (date) for all articles. Unfortunately, we can no longer confirm the preferential origin of the goods.*

*Should you have any questions, please do not hesitate to contact us.*

*Kind regards,*

*XXX*

---

## 4 Weitere Hinweise

Bitte stellen Sie sicher, dass für die Dauer der Bereinigung nicht anderweitig mit dem System gearbeitet wird, um Komplikationen zu vermeiden.

Bei Rückfragen wenden  
Sie sich bitte direkt an uns über  
Mail: [support@bex.ag](mailto:support@bex.ag), Tel: +49 7361 997 39 33

BEX Components AG  
Gartenstraße 97, 73430 Aalen  
Tel: +49 7361 997 3910  
Mail: [info@bex.ag](mailto:info@bex.ag)